

Neues Reglement für das Landarbeitshaus zu Güstrow vom 31. Januar 1871

[Schwerin?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1871]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1930430388>

Druck Freier  Zugang



König August
für das Landbuch
zu Gütrow.

1871.

Mkl K

4597



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1930430388/phys_0001

MV
tut gut.

helle k.

4597.



0

Neues Reglement

für das

Landarbeitshaus zu Güstrow

vom 31sten Januar 1871.



Heures d'eglise

Landesbibliothek in Gützkow

1881



Inhalt.



Tit. I. Von dem Reglement und den Dienst-Instructionen im Allgemeinen.

Das Anstalts-Reglement. §. 1.

Die Dienst-Instructionen. §. 2.

Tit. II. Von dem Verwaltungs-Personal der Anstalt.

Anstellung und Entlassung. §§. 3. bis 5.

Dienst-Einkommen. §§. 6. und 7.

Wirkungskreis des Ober-Inspectors. §. 8.

Wirkungskreis der Ober- und Unter-Officianten, des Aufseher- und Dienst-Personals. §. 9.

Allgemeine Regeln für das Verhalten der Officianten und des Aufseher- und Dienst-Personals.

§§. 10. bis 13.

Urlaubs-Ertheilungen. §. 14.

Tit. III. Behandlung der Landarmen in der Anstalt. §. 15.

Tit. IV. Behandlung der Corrigenden und Sträflinge.

Art. 1. Verfahren bei der Aufnahme. §§. 16. bis 20.

Art. 2. Arbeit und Beschäftigung. §§. 21. bis 32.

Art. 3. Verpflegung der Detinirten.

1) Beköstigung. §§. 33. bis 35.

2) Bekleidung. §§. 36. bis 42.

3) Lagerung. §§. 43. und 44.

4) Reinigung. §§. 44. bis 47.

Art. 4. Fleißbelohnung. §. 48.

Art. 5. Regeln für das Verhalten der Detinirten. §§. 49. bis 51.

Art. 6. Vorbeugung und Bestrafung der begangenen Contraventionen. §§. 52. bis 56.

Art. 7. Gottesdienst und Seelsorge. §§. 57. bis 67.

Art. 8. Unterricht. §§. 68. und 69.

Art. 9. Behandlung der Kranken. §§. 70. und 71.

Art. 10. Entlassung der Detinirten und Pflinglinge. §§. 72. und 73.

Tit. V. Von der öconomischen Verwaltung der Anstalt.

Art. 1. Von der Feststellung des Etats. §§. 74. und 75.

Art. 2. Vom Cassen- und Rechnungswesen. §§. 76. bis 80.

Art. 3. Vom Bauwesen. §§. 81. bis 84.

Art. 4. Haus- und Feldöconomie. §§. 85. und 86.

Tit. VI. Von Sicherheits-Vorkehrungen.

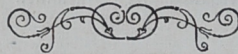
Art. 1. Von der Wache. §§. 87. bis 89.

Art. 2. Vom Inspectionsdienste. §§. 90. bis 92.

Art. 3. Vorkehrungen gegen Brandunglück. §. 93.

Tit. VII. Von Verstorbenen. §. 94.

Tit. VIII. Schluß. §. 95.



Tit. I.

Von dem Reglement und den Dienst-Instructionen im Allgemeinen.

§. 1.

Das Anstalts-Reglement.

Das Anstalts-Reglement ist bestimmt, die Vorschriften der neuen Landarbeitshaus-Ordnung in Bezug auf den inneren Verwaltungs-Betrieb der Anstalt näher auszuführen und deren richtige Anwendung und Handhabung zu sichern.

§. 2.

Die Dienst-Instructionen.

Für die Thätigkeit und den Dienst des Verwaltungs-Personals normiren die den einzelnen Angestellten ertheilten besonderen Instructionen

Die bisherigen Instructionen sollen einer Revision unterzogen und überall mit der neuen Landarbeitshaus-Ordnung und diesem Reglement in Einklang gebracht werden. Dieselben sind bis dahin nach Maßgabe dieser neuen Grundsätze anzuwenden.

Die Instructionen des Ober-Inspectors und der Ober-Officianten werden auf Vorschlag des Ober-Inspectors von der dirigirenden Commission festgestellt, bedürfen aber der Genehmigung des Ministerii des Innern.

Die Instructionen für die Unter-Officianten und für das Aufseher- und Dienst-Personal ertheilt der Ober-Inspector, für erstere mit Genehmigung der dirigirenden Commission.

Tit. II.

Von dem Verwaltungs-Personal der Anstalt.

§. 3.

Anstellung und Entlassung.

Die Anstellung und Entlassung des Ober-Inspectors geschieht vom Ministerium des Innern, nachdem die dirigirende Commission darüber mit ihren Vorschlägen gehört worden ist.

Zur Besetzung von Ober-Officianten-Stellen hat die dirigirende Commission nach Anhörung des Ober-Inspectors dem Ministerium des Innern drei taugliche Persönlichkeiten, bei den im §. 5. Nr. 1, c. und e. der neuen Landarbeitshaus-Ordnung genannten Beamten aus der Zahl der in Güstrow wohnhaften geprüften Juristen resp. Aerzte zu präsentiren. Ebenso bleibt es dem Ministerium des Innern vorbehalten, auf Vortrag der dirigirenden Commission mit Gutachten des Ober-Inspectors über die Entlassung und Kündigung dieser Ober-Officianten zu beschließen.

Die Anstellung, Entlassung und Kündigung der Unter-Officianten geschieht durch die dirigirende Commission auf Vorschlag des Ober-Inspectors, diejenige des Aufseher- und übrigen Dienst-Personals allein durch den Ober-Inspector. Die dirigirende Commission ist an die Vorschläge des Ober-Inspectors bei Anstellungen nicht unbedingt gebunden, kann vielmehr nach ihrem Ermessen den Ober-Inspector zu neuen Vorschlägen auffordern.

§. 4.

Fortsetzung.

Sämmtliche Angestellte sind beim Antritt ihres Dienstes auf die getreue Erfüllung ihrer Pflichten zu beeidigen und mit einem Exemplar des Reglements und ihrer Dienst-Instruction zu versehen, auch, soweit die Bestallung darüber keine Bestimmung enthält, mit ihren Einkünften, sowohl an baarem Gelde, als an Natural-Emolumenten, sowie mit den für ihre eventuelle Entlassung normirenden Bestimmungen genau bekannt zu machen.

Daß über die Anstellung und Beerdigung der Unter-Officianten, des Aufseher- und Dienst-Personals aufgenommene Protokoll ist der dirigirenden Commission zur Einsicht allemal vorzulegen.

§. 5.

Fortsetzung.

Jeder Officiant und Aufseher bleibt, soweit nicht seine Anstellungs-Bedingungen das Gegentheil enthalten, verpflichtet, auf Anordnung des Ober-Inspectors, resp. der dirigirenden Commission, in Stellvertretung oder sonst auch andere als die in seiner Instruction bezeichneten Geschäfte und Aufträge im Dienste der Anstalt zu übernehmen.

§. 6.

Dienst-Einkommen.

Das Einkommen einer jeden Stelle wird durch den Etat der Anstalt bestimmt. Die mit den einzelnen Stellen verbundenen Natural-Emolumente sollen durch besondere Bestimmung festgestellt werden.

§. 7.

Fortsetzung.

Wird ausnahmsweise einem Beamten oder Officianten der Anstalt von der dirigirenden Commission eine Bedienung aus der Zahl der Häuslinge beigegeben, oder die Verwendung der Kräfte eines solchen für bestimmte Dienstleistungen gestattet, so sind dazu nur Landarme, auf welche §. 23. in fine der Landarbeitshaus-Ordnung nicht anwendlich geworden, event. solche Individuen auszuwählen, welche durch ihre tadellose Führung in der Anstalt sich einer solchen Bevorzugung würdig gezeigt haben.

Sonst darf keiner von den Angestellten oder von der Dienerschaft sich in irgend eine Privat-Verbindung mit einem Häusling einlassen, mithin weder irgend etwas von ihm für sich annehmen, noch ihm zufließen, noch irgend etwas für seine Privat Zwecke von ihm besorgen lassen, noch auch Aufträge für die Privat Zwecke der Häuslinge übernehmen. Auch nicht gegen Zahlung oder andere Vergütung darf eine Nuzung der Häuslinge von Seiten der Angestellten oder Dienerschaft für den eigenen Dienst stattfinden.

1*

Wirkungskreis des Ober-Inspectors.

Der Ober-Inspector leitet die gesammte Verwaltung und die Polizei der Anstalt nach Maßgabe der Landarbeitshaus-Ordnung, dieses Reglements und seiner besonderen Instruction. Seine Aufgabe ist, darauf zu halten, daß die Zwecke des Instituts erfüllt und die Gesetze des Hauses beachtet werden.

Dem Ober-Inspector sollen sämtliche übrige Beamte, resp. nach Maßgabe ihrer Instructionen und der Landarbeitshaus-Ordnung untergeordnet sein. Auch der Syndicus, der Geistliche und der Anstalts-Arzt haben seinen Anforderungen in Beziehung auf die innere Ordnung und die Polizei der Anstalt Genüge zu leisten. Zuwiderhandlungen der Ober-Officianten hat der Ober-Inspector bei der dirigirenden Commission zur Anzeige zu bringen. Für das übrige Dienst-Personal normirt der §. 10. der Landarbeitshaus-Ordnung mit der Maßgabe, daß der Ober-Inspector berechtigt ist, wegen Disciplinar-Vergehen und Uebertretungen der Unter-Officianten und Hausdiener Geldstrafen bis zu 5 $\mathfrak{z}$ oder Freiheitsstrafen bis zu 3 Tagen zu verhängen. Hält er eine höhere Strafe für erforderlich, so ist die Bestimmung der dirigirenden Commission einzuholen.

Von allen Vergehen der Beamten, welche eine dienstliche Rüge nach sich ziehen, soll jedes Mal eine Notiz zu den betreffenden Personal-Acten gebracht werden.

Wirkungskreis der Ober- und Unter-Officianten, des Aufseher- und Dienst-Personals.

Sämmtliche Beamte, Officianten und Aufseher sind jeder in seinem Wirkungskreise verpflichtet, die strenge Beobachtung aller Vorschriften des Reglements zu beaufsichtigen und den Anordnungen des Vorgesetzten die gebührende Folge zu leisten.

Das Nähere über die Grenzen des Wirkungskreises jedes Einzelnen wird durch die Dienst-Instructionen geregelt.

Für die Geschäfte der Ober- und Unter-Officianten normiren im Allgemeinen die nachstehenden Vorschriften:

1) Der Inspector hat den Ober-Inspector in Behinderungs-Fällen zu vertreten und denselben auf Anfordern in seinen Obliegenheiten zu unterstützen.

Er hat die nöthigen Ein- und Verkäufe zu beschaffen und die fortlaufende Special-Aufsicht über die Handhabung des Haus-Regiments, wie des Feld-Betriebes und über die Thätigkeit des Aufseher-Personals im gesammten Bereiche der Anstalt zu führen, auch den Rendanten in besonderen Behinderungs-Fällen zu vertreten.

2) Der Rendant, welcher zugleich Actuar und Registrator ist, führt die gesammten Rechnungen des Instituts, hat den Inspector erforderlichen Falls zu vertreten, führt ferner die Registratur und fungirt bei der dirigirenden Commission, dem Ober-Inspector und dem Syndicus in allen Registratur-, Actuariats- und Expeditionen-, auch sonstigen, ihm in Gemäßheit seiner Instruction obliegenden Geschäften.

3) Der Syndicus verwaltet das Landarbeitshaus-Gericht, führt die Rechts-Streitigkeiten des Instituts und hat in vorkommenden Fällen den Anstalts-Behörden mit seinem rechtlichen Rathe und Erachten beizustehen.

4) Der Geistliche hat den Gottesdienst und die Seelsorge zu verwalten, auch die geistliche Zucht und den Unterricht in der Anstalt zu leiten.

5) Der Arzt besorgt die ärztliche Behandlung der Häuslinge, des Aufseher- und Dienst-Personals, auch der Familien und Diensthboten desselben nach Maßgabe besonderer Vorschrift. Auch liegt ihm die Oberaufsicht über das Krankenhaus, sowie über die Thätigkeit des Wundarztes und der Krankenwärter ob.

6) Der Revisor hat die Revision der Landarbeitshaus-Rechnungen in calculo zu beschaffen.

7) Der Wundarzt leitet die wundärztliche Behandlung bei allen sub Nr. 5. bezeichneten Personen, ist Gehülfe des Arztes, dessen Vorschriften er zu beobachten hat, leitet die körperliche Untersuchung, Reinigung u. der Eingelieferten und hat die Special-Aufsicht im Krankenhause.

8) Der Küster und Lehrer fungirt bei dem Gottesdienste, den Religions- und Gesangs-Übungen und beim Unterrichte in der Anstalt unter Aufsicht des Geistlichen.

9) Der Hausmeister haftet für die äußere und innere Ordnung und Reinlichkeit in der ganzen Anstalt, sorgt für die gehörige Einschulung des angestellten Aufseher-Personals, für die Unterweisung der Häuslinge in der Zucht des Hauses, für die Aufbewahrung, Ergänzung, Reinigung der Bekleidungs-Gegenstände, für die Verwaltung der Wirthschafts-Artikel und Gegenstände u. s. w. Ihm steht die Hausmeisterin in seinen Functionen zur Seite.

10) Der Werkmeister leitet die Beschäftigung in den Arbeits-Sälen und was damit zusammenhängt, unterweist und beaufsichtigt die dort beschäftigten Häuslinge, sorgt für die Erhaltung der betreffenden Maschinen und des sonstigen Arbeits-Geräths, für richtige Verwendung und Ablieferung des empfangenen Materials und führt die Rechnungen, Bücher und Arbeits-Listen in seinem Geschäftskreise.

11) Der Statthalter fungirt in der Feld-Deconomie in ähnlicher Weise, wie der Werkmeister im Fabrik-Betriebe.

12) Der Sergeant beaufichtigt die Häuslinge in der Zwangs-Station, controlirt die Nachtwächter und hat daneben die Aufsicht über einzelne ihm besonders überwiesene Anstalts-Einrichtungen.

13) Der Ober-Krankenwärter fungirt als beständiger Aufseher im Krankenhause und überwacht zugleich die Isolir-Zellen und die Beschäftigung der Häuslinge in denselben.

§. 10.

Allgemeine Regeln für das Verhalten der Officianten und des Aufseher- und Dienst-Personals.

Die im §. 9. gedachten Instructionen regeln auch das Nähere über das Verhalten der Officianten und Aufseher in und außer dem Dienste.

Im Allgemeinen wird denselben Gehorsam und Achtung gegen die Oberen, Friedfertigkeit unter sich, festes aber freundliches Benehmen gegen die Häuslinge und strenge Sittlichkeit in ihrem Lebenswandel, auch außer dem Dienste, zur Pflicht gemacht. Sie alle haben in ihren verschiedenen Dienstkreisen zur Erreichung der Zwecke der Anstalt nach Kräften mitzuwirken.

Kein Officiant oder Diener darf einem Häuslinge mit Schimpfworten und Bitterkeiten begegnen. Mißhandlungen der Häuslinge sind strenge untersagt.

Ebenso haben sich alle Bedienstete des Fluchens und unziemlicher Reden und aller unnützen Unterhaltung mit den Häuslingen zu enthalten.

§. 11.

Fortsetzung.

Da keine Uebertretung des Haus-Regiments ungerügt bleiben darf, so ist jeder Officiant und Diener, der dieselbe bemerkt, zur baldmöglichsten Anzeige beim Ober-Inspector, resp. dem Vorgesetzten verpflichtet, eventualiter dafür verantwortlich, daß diese Anzeige geschieht.

Ein Recht, sofort zu züchtigen, steht den Officianten und Dienstleuten nicht zu; wohl aber sind sie berechtigt, wenn sie nicht im Stande sind, höheres Einschreiten auf der Stelle herbeizuführen, sich durch gelinden Zwang Gehorsam zu verschaffen, eventualiter nach Vorschrift des §. 13. von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

§. 12.

Fortsetzung.

Zur besseren Aufrechthaltung des Haus-Regiments sollen alle mit dem Polizeiwesen beauftragten Beamten und Dienstleute in einer immer lebendigen Zusammenwirkung stehen; insbesondere soll der Inspector mit dem Ober-Inspector täglich conferiren, denselben von allen irgend auffallenden Vorkommenheiten Mittheilung machen und seine Anordnungen entgegennehmen. Auch soll der Ober-Inspector sämtliche Unter-Officianten jeden Morgen um sich versammeln, um deren Meldungen, insbesondere über Beschwerden oder Vergehungen der Håuslinge zu vernehmen und ihnen Befehle und Anweisungen zu ertheilen.

§ 13.

Fortsetzung.

Die Officianten und Aufseher sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes von den ihnen anvertrauten Waffen gegen die Detinirten und Pfleglinge Gebrauch zu machen:

- 1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden, insofern der Angriff nicht sonst ohnehin leicht abgewehrt werden kann;
- 2) bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruchs, wenn sich der Detinirte zc. der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt;
- 3) zur Abwehr von Aufständen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffes, des Aufstandes, der Flucht oder des Ausbruchs nothwendig ist und bleiben die Officianten für den Mißbrauch verantwortlich. In Nothfällen muß aber schneller und wirksamer Gebrauch davon gemacht werden.

§. 14.

Urlaubs- Ertheilungen.

Der Ober-Inspector darf ohne Genehmigung der dirigirenden Commission sich nicht mehr, als auf eine Nacht aus der Anstalt beurlauben, auch dem Inspector und dem Rendanten einen längeren Urlaub nicht ertheilen. Alle übrigen Urlaubs-Ertheilungen für die Ober-Officianten stehen zur Bewilligung der dirigirenden

Commission nach Gehör des Ober-Inspectors, Urlaubs-Ertheilungen an das übrige Dienst-Personal bis zu 8 Tagen zur Verfügung des Ober-Inspectors. In allen Fällen ist für gehörige Stellvertretung vorher zu sorgen.

Tit. III.

Behandlung der Landarmen in der Anstalt.

§. 15.

Für die Behandlung der Landarmen in der Anstalt normiren die im §. 23. der neuen Landarbeitshaus-Ordnung gegebenen Vorschriften

Im Uebrigen sind die Landarmen den für die Detinirten gegebenen Vorschriften unterworfen, insoweit nicht specielle Ausnahmen angeordnet worden sind.

Die Aufstellung besonderer reglementarischer Vorschriften für die Behandlung der Landarmen bleibt nach Bedürfniß vorbehalten.

Tit. IV.

Behandlung der Corrigenden und Sträflinge.

Art. 1.

Verfahren bei der Aufnahme.

§. 16.

Bei jeder Einlieferung ist zunächst eine Recognition des eingelieferten Individui und seiner Effecten nach Maßgabe des Begleit-Schreibens oder des Begleit-Scheines vorzunehmen, und wenn Alles richtig befunden wird, die geschehene Einlieferung resp. unter Erstattung der Transportkosten nach Maßgabe der Vorschriften der Landarbeitshaus-Ordnung, dem Transporteur zu bescheinigen.

Befundene Unrichtigkeiten sind, wenn solche nicht den sofortigen Rücktransport des Individui oder die Ablehnung der Annahme zur Folge haben, dabei sofort zu bemerken.

§. 17.

Jedes eingelieferte und angenommene Individuum soll nach Vor- und Zunamen, mit Bezeichnung seiner Einlieferung unter fortlaufender Nummer in das Receptions-Buch eingetragen werden. Auch sind sofort Personal-Acten anzulegen.

§. 18.

Jeder Ankömmling soll einer gründlichen körperlichen Reinigung unterworfen, gebadet und durch den Wundarzt genau untersucht werden. Der Wundarzt hat auf Grund solcher Untersuchung den Befund mit Bezeichnung der etwa vorhandenen besonderen Merkmale, krankhaften Erscheinungen, Fehler, nach einem einzurichtenden Schema anzugeben, auch sein Urtheil über den allgemeinen Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Eingelieferten, sowie über die Anwendbarkeit der strengen Corrections- und Strafmittel hinzuzufügen. Den Detinirten soll das Haar kurz geschoren und der Bart rasirt werden. Bei den Landarmen kann der Ober-Inspector Ausnahmen zulassen.

§. 19.

Nach geschehener Reinigung soll jeder Ankömmling ohne Ausnahme mit der Anstalts-Kleidung versehen werden. Wegen der Landarmen vergl. § 38.

Die mitgebrachten Kleider und Effecten aber sollen, falls sie noch brauchbar sind, gehörig gereinigt, in ein Register verzeichnet und für den Eingelieferten aufbewahrt werden. Sollten dieselben der Aufbewahrung nicht werth oder fähig sein, so sind sie nach eingeholter Genehmigung des Ober-Inspectors zu veräußern, eventualiter zu vernichten, und ist das Erforderliche dieserwegen zu den Acten zu bemerken.

§. 20.

Jeder Eingelieferte soll sodann vom Ober-Inspector oder dessen Stellvertreter über seine persönlichen, Heimaths- u. Verhältnisse protokollarisch vernommen, mit den Befehlen des Hauses durch Verlesung eines zu diesem Zwecke zusammenzustellenden Auszuges bekannt gemacht und derjenigen Station, in welche er hausgefehlich gehört, zugewiesen werden.

Art. 2.

Arbeit und Beschäftigung.

§. 21.

Jeder gesunde Detinirte muß während der Dauer der bestimmten Arbeitsstunden ununterbrochen fleißig sein.

§. 22.

Soweit die Natur der Arbeit es gestattet und die Güte der Arbeit nicht dadurch benachtheiligt wird, ist auf Grund der Erfahrung ein, der mittleren Leistung eines gesunden, fleißigen und der Arbeit kundigen Arbeiters anzupassendes, tägliches Arbeitspensum zu bestimmen.

Ausnahmsweise kann solchen Detinirten, welche vermöge besonderer Geschicklichkeit mit leichter Mühe mehr als das bestimmte Pensum zu leisten vermögen, ein höheres, und solchen Detinirten, welche noch lernen müssen, oder alt und gebrechlich sind, ein geringeres Pensum auferlegt werden.

Das Pensum muß jeder darauf angelegte Detinirte bei Vermeidung von Strafe fertig schaffen. Andererseits befreit die Fertigung des Arbeitspensums in kürzerer, als der festgesetzten Arbeitszeit nicht von der Arbeit; vielmehr muß auch, wenn das Pensum geleistet ist, fortgearbeitet werden.

Auch wo kein Pensum gestellt werden kann, zieht jede Trägheit oder Lässigkeit in der Arbeit Strafe nach sich.

§. 23.

Die Auswahl der Beschäftigungen steht zum Ermessen des Ober-Inspectors. Vorzugsweise sollen solche Beschäftigungen gewählt werden, zu welchen eine besondere Fertigkeit und Geschicklichkeit nicht erforderlich, und bei deren Verrichtung die Beaufsichtigung der Detinirten verhältnißmäßig leicht zu bewerkstelligen ist.

Es soll dabei möglichst auf den Ertrag der Arbeit, sowie darauf gesehen werden, daß die Detinirten zu ihrem späteren Nahrungswerke thunlichst geschickt gemacht werden.

Bei der Beschäftigung derjenigen Individuen, welche zur Verbüßung einer gerichtlich zuerkannten Haftstrafe in das Landarbeitshaus gelangen, sind die Vorschriften im §. 362. des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund zu befolgen.

§. 24.

Alle Arbeiten, welche für die Verwaltung der Anstalt nothwendig werden, sind thunlichst durch die Håuslinge auszuführen.

Es dürfen daher auch alle Bedürfnisse der Anstalt, soweit solches in den Arbeitsstunden geschehen kann, durch die Håuslinge von auswärts herbeigeholt werden, nur sind zur Verhütung von Excessen oder Fluchtversuchen allemal die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere darf die Aufsicht nicht fehlen.

Einzelne Håuslinge, welche sich durch ihr Betragen und Zuverlässigkeit auszeichnen, können auch ohne Begleitung zum Botendienst der Anstalt verwendet werden.

§. 25.

Das Aufstehen muß so früh geschehen, daß die Häuslinge bis 5 Uhr, wo die Arbeitszeit beginnt, sich sämtlich angekleidet und das Bett gemacht haben können. Die Arbeitszeit dauert bis Abends 7 Uhr, wird jedoch unterbrochen durch:

- 1) 1 Stunde zum Waschen und Frühstück, die in den verschiedenen Jahreszeiten so zu legen ist, daß die Feldarbeiten dadurch nicht zerrissen werden;
- 2) $\frac{1}{4}$ Stunde zum zweiten Frühstück;
- 3) 1 Stunde zum Mittagessen und
- 4) $\frac{1}{4}$ Stunde zum Vesperbrot.

Nach 7 Uhr wird zu Abend gegessen, Appell abgehalten und die Tagesarbeit verzeichnet.

Dann geht es in die Schlaffäle und um $8\frac{3}{4}$ Uhr muß Alles zur Ruhe sein. Alle diese Abwechselungen werden durch die Signalglocke eingeläutet.

An Sonn- und Festtagen, wo das Aufstehen auch eine Stunde später erfolgt, wird zwangsweise nicht gearbeitet; jedoch ist es zu begünstigen, daß dann, außer der Kirchzeit und den Mahlzeiten die Häuslinge in angemessener Weise freiwillig sich nützlich beschäftigen. Dasselbe gilt rücksichtlich der Zeit, welche an den Wochentagen von den für das Frühstück und das Mittagessen gewährten Freistunden sich ersparen läßt.

§. 26.

Die Arbeit wird entweder in Gemeinschaft: in den Arbeitsälen, den Werkstätten, auf den Ländereien, in den Wirthschafts- oder Ziegelei-Gebäuden, in der Haus-Deconomie, oder in strenger Absonderung: in den Isolirzellen, allemal aber unter strenger Aufsicht verrichtet.

Die Bestimmung der Station steht zum Ermessen des Ober-Inspectors und erfolgt unter thunlichster Berücksichtigung der Individualität der Detinirten, insbesondere ihres bisherigen Lebenswandels; daneben aber auch ihres Gewerbes und ihrer technischen Fertigkeiten.

§. 27.

In die Isolirzellen sind, soweit dieselben nicht als Gefängniß- oder Haftlocale, Krankenzimmer, oder zur Beobachtung, resp. Absperrung von Individuen gebraucht werden müssen, insbesondere diejenigen Detinirten zu bringen, welche aus ärztlichen oder besonderen Sicherheitsgründen, mit der übrigen Bevölkerung nicht zusammen-gelassen werden können, oder bei denen zur besseren Einwirkung der geistlichen Fürsorge und zu ihrer moralischen Besserung die Isolirung als besonders zuträglich erachtet wird.

2*

§. 28.

Dem Ober-Inspector steht es zu, Individuen, gegen deren Führung in der Anstalt keine Erinnerungen aufkommen, truppweise und unter geeigneter Aufsicht zu Arbeiten außerhalb des Anstaltsbezirks gegen angemessenen Lohn verwenden zu lassen.

§. 29.

Männliche Individuen, welche wegen ihres bisherigen Lebenswandels oder nach ihrer Persönlichkeit eine strengere Behandlung und insbesondere eine schärfere Ueberwachung nöthig machen, oder welche wiederholt zur Verbüßung einer correctionellen Nachhaft eingeliefert werden, oder sich Vergehungen gegen die Gesetze des Hauses, insbesondere Entweichungen, schuldig machen, können in eine besondere Station gebracht werden, welche den Namen Zwangs-Station führt, und in welcher dieselben zu schwerer Arbeit so strenge anzuhalten sind, als es ohne Gefährdung der Gesundheit zulässig ist, was durch eine besondere Instruction zu regeln ist.

§. 30.

Weiber, gegen welche sich aus sitten- oder sicherheitspolizeilichen Gründen eine temporäre Absperrung vernothwendigt, können in die in den Arbeitsälen befindlichen Koyen gebracht werden.

§. 31.

Die Trennung der Geschlechter ist überall durchzuführen, sowohl bei Nacht, als auch bei Tage während der Arbeit, während des Essens, in den Erholungs-Stunden, beim Gottesdienste, Unterrichte und auch bei den Gängen zu und von der Arbeit.

In Fällen, wo ausnahmsweise die Trennung nicht durchführbar ist, soll zur Verhütung von Unordnungen strenge Aufsicht geführt werden.

§. 32.

Den Häuslingen ist während des Essens, während der Nacht und beim Gottesdienste das Sprechen absolut, und bei der Arbeit, sowie auf dem Hin- und Rückwege zu und von der Arbeit, insofern es nicht zu derselben nöthig ist, verboten. Zu anderen Zeiten muß wenigstens auf Befehl eines Vorgesetzten sofort Schweigen eintreten, wie denn auch einzelnen Individuen absolutes Schweigen durch den Ober-Inspector auferlegt werden kann.

In der Zwangs-Station ist das Sprechen, sowie jede andere Verständigungsart gänzlich verboten.

Art. 3.

Verpflegung der Detinirten.

1) Beköstigung.

§. 33.

Für die Beköstigung, sowohl der Gesunden, als auch der Kranken, normirt ein besonderer Speise-Etat, welcher alle zwei Jahre vom Ober-Inspector aufgestellt, von der dirigirenden Commission geprüft und nach erfolgter Genehmigung des Ministerii des Innern den Speiselisten zum Grunde gelegt wird.

Bei Aufstellung des Etats ist auf möglichste Sparsamkeit zu sehen, und die Beköstigung so festzustellen, daß zwar die Gesundheit der Detinirten und die Arbeitskraft dabei erhalten, jeder dazu nicht erforderliche Genuß jedoch ausgeschlossen bleibt.

Geistige Getränke dürfen überhaupt nicht, und Bier nur nach Maßgabe des §. 34. verabreicht werden.

§. 34.

Den Landarmen ist regelmäßig die volle Speise-Portion zu gewähren

Der Speise-Etat bestimmt, für welche Arbeiten wegen der Beschaffenheit der Arbeit oder wegen der damit verbundenen ungewöhnlichen körperlichen Anstrengung eine Bierzulage gewährt werden darf.

Auch für besondere Festtage kann die dirigirende Commission auf Vorschlag des Ober-Inspectors die Verabreichung von Bier für alle Håuslinge bewilligen.

Inwieweit die Beköstigung der Kranken in besonderen Fällen zu modificiren oder zu verbessern ist, hat der Arzt zu bestimmen.

§. 35.

Schmälerungen der Kost können zur Strafe und auch bei unverhältnißmäßig geringen Leistungen verfügt werden, und bestehen in Verkleinerungen der Speise-Portion, in temporairer Entziehung des Abendessens, oder der Frühstück-Suppe, oder beider zugleich.

Bei Gefängniß-Estrafen kann die warme Beköstigung auf den dritten Tag beschränkt werden; an den Zwischentagen ist dann aber $1\frac{1}{2}$ $\mathcal{R}$ Brot zu gewähren. Diese Beschränkung darf jedoch nur auf den Zeitraum von 14 Tagen stattfinden; bei längeren Gefängniß-Estrafen muß eine Unterbrechung von 8 Tagen bei warmer Kost eintreten

2) Bekleidung.

§. 36.

Die Männer erhalten ein Jeder:

- 1) eine Jacke von wollenem Zeuge mit Leinwand gefüttert,
- 2) eine leinene Jacke,
- 3) eine Weste aus einer ausgeschossenen wollenen Hose,
- 4) eine leinene Hose,
- 5) eine leinene Unterhose aus ausgeschossenen Oberhosen,
- 6) ein leinenes Hemd,
- 7) ein leinenes Halstuch,
- 8) ein Paar wollene Socken, einzelne aus besonderen Gründen, z. B. die Fußschweiß haben, zwei, auch selbst drei Paar,
- 9) ein Paar lederne Pantoffeln,
- 10) ein Paar Schuhe und, wenn sie theilweise im Wasser arbeiten, ein Paar Krempstiefel,
- 11) eine Mütze von wollenem Zeuge und leinenem Unterfutter mit ledernem Schirm,
- 12) wenn sie darum nachsuchen, eine Leibbinde aus leichtem Wollenzeug.

Im Winter werden ihnen aus altem Zeuge Fausthandschuhe gereicht, auch Ohrenklappen an die Mütze genäht und einzelne, welche draußen regelmäßig eine Beschäftigung haben, bei welcher sie sich nicht warm arbeiten können, erhalten ausnahmsweise wollene Hosen.

§ 37.

Die Weiber erhalten:

- 1) eine Jacke, ähnlich wie die Männer,
- 2) einen Rock von sog. Beiderwand,
- 3) einen Unterrock mit Camisol von ausgeschossenen Röcken oder Bettdecken,
- 4) ein leinenes Hemd,
- 5) zwei leinene Tücher zum Wechseln,
- 6) eine weiße leinene Schürze für reinliche Arbeit und den Sonntag,
- 7) eine blaue leinene Schürze für ordinaire Arbeit,
- 8) ein Paar wollene Strümpfe, oder auch zwei zc. wie die Männer,
- 9) ein Paar lederne Pantoffeln und bei der Außenarbeit ein Paar Schuhe,
- 10) eine Mütze von Rattun und bei der Außenarbeit einen Strohhut,
- 11) wenn sie darum nachsuchen, auch Leibbinden und Unterhosen.

Im Winter werden ihnen bei der Außenarbeit auch Fausthandschuhe, eine wattirte Kappe, Gamaschen und noch ein Tuch zum Unterbinden gut gethan, imgleichen erhalten diejenigen, die aus dem Wasser waschen, ein warmes Umschlagetuch.

§. 38.

Die Landarmen erhalten, sofern nicht die Bestimmungen im §. 23. Abs. 3. der neuen Landarbeitshaus-Ordnung zutreffen, zwar gleichfalls die ad §§. 36. und 37. vorgeschriebene Kleidung, jedoch von anderer Farbe und im Winter die Weinkleider von wollenem Stoffe, auch kann ihnen das Tragen ihrer eigenen Kleider ausnahmsweise gestattet werden.

§ 39.

Die zum Wechseln hingegebenen Gegenstände dürfen bei Strafe nicht zugleich angelegt werden, auch dürfen die Männer selbst im Winter nicht beide Jacken zugleich in geheizten Räumen tragen.

§ 40.

Alle Kleidungsstücke werden nach drei Maßen — groß, mittel und klein — angefertigt und hiernach zur Vertheilung gebracht.

§. 41.

Alle Wäsche wird, abgesehen von besonderen Umständen, die einen augenblicklichen Wechsel nöthig machen, jede Woche gewechselt; die anderen Gegenstände so oft es erforderlich ist.

Wer unrein oder abgerissen ist und nicht zum Wechseln sich gemeldet hat, wird zur Verantwortung gezogen und nach Umständen empfindlich bestraft.

§. 42.

Das gesammte Kleider-Inventarium wird jede Woche regulirt, so daß für abgegangene Gegenstände thunlichst sofort neue aus dem Kleider-Magazin eingeschossen werden.

3) Lagerung.

§. 43.

Außer der Bettlade besteht das Lager aus einem Strohsack nebst Kopfpfuhl und Fußkissen, die alle drei wenigstens viermal im Jahr gewechselt und die reinen



Ueberzüge mit frischem Stroh gestopft werden müssen; ferner zwei auch drei wollenen Decken, die ebenso oft, und zwei Laken, die alle vier Wochen gewechselt werden. Dies Inventarium wird ebenso regulirt, wie im §. 42. gedacht ist.

§. 44.

So oft eine Person aus der Anstalt in das Krankenhaus übergeht, bekommt sie ihr ganzes Lager mit und bei der Rückkehr ein ganz reines, während das alte in die Wäsche gegeben wird.

4) Reinigung.

§. 45.

Jeden Morgen soll Jeder sich kämmen und gehörig Gesicht und Hände mit reinem Wasser, wenigstens am Sonntag auch mit Seife waschen; dann soll auch regelmäßig der vierte Theil sich mit warmem Wasser und Seife die Füße waschen, so daß Jeder alle vier Wochen an die Reihe kommt. Jede Person erhält ein Handtuch, das alle 8 Tage gewechselt wird.

Außerdem sollen auch diejenigen Häuslinge, die dazu Neigung haben, zum Baden geführt werden.

Wenigstens zweimal die Woche soll der Bart abgenommen, und die Haare der Männer sollen regelmäßig kurz gehalten werden. Wegen der Landarmen verbleibt es bei der Bestimmung des §. 18.

§. 46.

Der Wundarzt hat zu Anfang jeden Monats sämtliche Häuslinge beiderlei Geschlechts mit Hülfe des Hausmeisters oder des Sergeanten und anderer Bediensteter gleichen Geschlechts, am bloßen Körper zu untersuchen und einen Befundbericht darüber abzugeben.

Jeder Häusling, der Ungeziefer oder Krätze hat und es nicht sofort anzeigt, ist strafbar.

§. 47.

Alle Detinirte, welche nicht ohnehin im Freien arbeiten, müssen täglich wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde zum Genuß der frischen Luft ins Freie geführt werden.

In der ganzen Anstalt und allen Detentions-Localen soll die strengste Reinlichkeit gepflegt und für regelmäßige Zuführung der frischen Luft gesorgt werden. Besondere Obacht ist für die stete Reinhaltung der Secrete zu nehmen.

Art. 4.

Fleißbelohnung.

§. 48.

Um Lust und Liebe zur Arbeit zu erwecken, ist den Detinirten bei gutem Betragen für bewiesenen Fleiß eine Belohnung zu gewähren, und sollen zu diesem Zwecke der Anstalt jährlich durch den Etat die nöthigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die einzelnen Bestimmungen über die Art und Weise der Fleißbelohnungs-Ertheilungen, sowie über die Verwendung derselben werden durch ein besonderes Regulativ festgesetzt.

Art. 5

Regeln für das Verhalten der Detinirten.

§. 49.

Alle Vergehungen, welche schon außerhalb der Anstalt strafbar sind, sollen im Landarbeitshause um so schärfer geahndet werden.

Es gilt dies namentlich von der Insubordination gegen die Vorgesetzten, von Lügen und Umzügen in den Vernehmungen, von Fleischesvergehen u. s. w.

§. 50.

Sonstige, durch die allgemeinen Gesetze nicht als strafbar bezeichnete Handlungen der Detinirten und Pfleglinge gelten im Landarbeitshause als strafbar, wenn sie dem Anstalts-Reglement zuwiderlaufen, oder die Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Hauses gefährden. Es gehört dahin namentlich Folgendes:

insofern das Sprechen nicht überhaupt untersagt ist, unziemliche Unterhaltung, Klatschereien und zu lautes Gespräch, auch jedes Wort, das Personen verschiedenen Geschlechts miteinander wechseln, und Anrede Fremder, Singen und Pfeifen, muthwillige Späße, Unfläthereien, jedes Getümmel, also auch Raufereien, wenngleich im Scherz, oder gar Zank und Streit; Unfug auf dem Transporte; die geringste Unruhe bei Tische, zur Schlafenszeit und gar beim Gottesdienste; heimliche Correspondenzen; bössliche Verheimlichung der persönlichen Verhältnisse; Einschleppung jeglicher Gegenstände in die Anstalt und Ausschleppung aus derselben; Tausch,

Handel und Schenkung; Abtretung eines Theils der geleisteten Arbeit an Andere; Verwechselung des erhaltenen Arbeitsmaterials, der Geräthe, Kleidungs- und Lagerungs-Stücke; willkürliche Veränderungen an solchen Inventariestücken; Umtausch der einmal angewiesenen Tisch- und Schlafstelle; der Besitz baaren Geldes und sonstiger Gegenstände, wovon die Vorgesetzten nichts wissen; Schlafen zur Unzeit; Verlassen der Arbeit ohne genügende Rechtfertigung; vielmehr noch Entweichung oder Verabredung dazu; Verleitung Anderer zur Uebertretung von Hausvorschriften überhaupt, und insbesondere Aufhehereien; alle Verstöße gegen die Reinlichkeit; unterlassener Wechsel der Wäsche oder der Anzeige des Befallenseins mit Ungeziefer oder Krätze; unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht; das Tabackrauchen und bei Weibern, denen es nicht auf ärztliche Verordnung ausdrücklich gestattet ist, auch das Schnupfen; ganz besonders das Branntweintrinken und endlich Geschlechtsünden.

§. 51.

Häuslinge, welche Beschwerden haben, dürfen solche ihren Aufsehern oder dem Hausmeister bescheiden vortragen. Die Aufseher und resp. der Hausmeister sind verpflichtet, von solchen Beschwerden dem Ober-Inspector bei den Rapporten Meldung zu machen. Der Ober-Inspector wird dann die Untersuchung verfügen und eventualiter das zur Abhülfe Erforderliche anordnen.

Art. 6.

Vorbeugung und Bestrafung der begangenen Contraventionen.

§. 52.

Der Ober-Inspector ist verpflichtet, mit unnachsichtlicher Strenge auf die Befolgung der Hausgesetze Seitens der Häuslinge zu halten und jedes Vergehen dagegen zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 53.

Ein Hauptgegenstand seiner Sorge wird darin bestehen, jedem Vergehen der Häuslinge gegen die allgemeinen Gesetze, sowie gegen die Ordnung des Hauses insbesondere, soviel als möglich vorzubeugen. Er ist in dieser Beziehung befugt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur Erreichung dieses Zweckes führen, insbesondere die Einsperrung, Fesselung und Absonderung verdächtiger Häuslinge, namentlich bei drohenden Tumulten und Gewaltthätigkeiten anzuordnen.

Um etwanigen Vergehungen auf die Spur zu kommen, sollen außer den täglichen Inspectionen öftere Visitationen der Detentions-Vocale, auch Musterungen und Durchsuchungen der Detinirten angestellt werden.

§. 54.

Die Disciplinar-Vergehungen und Uebertretungen der Håußlinge sind vom Ober-Inspector in Gemäßheit der Landarbeitshaus-Ordnung §. 10. zu untersuchen und zu bestrafen.

Es bedarf nur einer summarischen Untersuchung und Feststellung des Vergehens. Schriftliche Verhandlungen sind in der Regel nicht erforderlich. Doch sollen alle zuerkannten Strafen in ein Strafbuch unter Angabe des Delinquenten und des Vergehens verzeichnet werden.

§. 55.

Bis zur Regulirung der Vorschriften über die Art, das Maaß und die Vollstreckung der in den Gefangenen-Anstalten und Arbeitshäusern zu erkennenden Disciplinar-Strafen bleiben die bisherigen für das Landarbeitshaus in Geltung gewesenen Vorschriften von Bestand. Für Polizei-Uebertretungen, welche nicht zugleich ein Disciplinar-Vergehen bilden, normiren die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 56.

Subjecte, welche toben und sich anders nicht wollen zur Ruhe bringen lassen, können gebunden, geriemt oder gefesselt, oder mit der Zwangsjacke belegt, oder auf dem Zwangsstuhl festgeschnallt, oder eingesperrt werden, und zwar ist, nach der Individualität des Subjects, dasjenige dieser Mittel zu wählen, das ohne unnöthige, zu große Härte am schnellsten zum Zwecke führen wird.

Art. 7.

Gottesdienst und Seelsorge.

§. 57.

Jeden Sonn- und Festtag wird voller Gottesdienst gehalten:

- 1) in der Hauptkirche der Anstalt,
- 2) in der Kapelle der Zwangsstation,
- 3) in der Kapelle des Isolir- und Krankenhauses. Erforderlichen Falls kann dieser Gottesdienst am Abend vorher abgehalten werden.

Beim Gottesdienste findet überall eine angemessene Trennung der Geschlechter statt.

3*

§. 58.

Von der Theilnahme an diesen Gottesdiensten kann sich (außer den Juden) kein Detinirter oder Pflégling ausschließen, für den der Arzt es nicht verordnet hat.

§ 59.

Alle halbe Jahre wird an allen drei Orten allgemein die heilige Abendmahlsfeier gehalten. Der Geistliche kündigt solches angemessene Zeit zuvor an und der Küster hat ihm von denjenigen, welche sich zur Theilnahme gemeldet haben und die der Geistliche dann angemessen vorbereiten wird, ein Namenverzeichnis zu überreichen.

In den Zwischenzeiten erhalten, nach Ermessen des Geistlichen, auch Einzelne, die das Verlangen darnach zu erkennen gegeben haben, das Sacrament.

. 60 .

Kein Detinirter kann durch irgend einen Zwang zur Abendmahlsfeier angehalten werden, indeß wird der Geistliche sich die Seelsorge solcher, die sich auffallend davon zurückhalten, besonders angelegen sein lassen.

§. 61.

Der Geistliche ist allgemein verpflichtet, sich zu bemühen, von dem Gemüths- zustande aller für längere Zeit in die Anstalt aufgenommenen Personen nähere Kenntniß zu gewinnen und, nach Maßgabe dieses Zustandes und der Individualität, auf die sittliche und religiöse Besserung desselben hinzuwirken.

§. 62.

Mit jedem Geschlecht hat er wöchentlich einmal Bibelstunde oder Katechisation zu halten; die Betheiligung daran ist im Ganzen eine freiwillige.

§. 63.

Sollte es vorkommen, daß ein zu einer längeren Detention bestimmter Inländer noch nicht confirmirt wäre, so hat der Geistliche denselben gehörig vorzubereiten und dann zu confirmiren.

§. 64.

Es wird täglich vor dem gemeinschaftlichen Frühstück, sowie vor und nach der Mittagsmahlzeit ein kurzes Gebet gesprochen und nach der Mahlzeit ein Vers aus einem Chorale gesungen.

§. 65.

Die Privaterbauung durch Lesen in Bibel und Gesangbuch oder Belehrung und Ermuthigung aus geeigneten von dem Geistlichen außergewählten weltlichen Schriften soll den Detinirten und Pfleglingen in den nicht zur Arbeit bestimmten Stunden freigestellt sein; es bleibt ihnen aber auch überlassen, sich darin, zur Vermehrung ihrer Fleißbelohnung, angemessen zu beschäftigen.

§. 66.

Juden ist, soweit der Raum es zuläßt, zu gestatten, ihren Sabbath und sonstige Feiertage von den Christen abgesondert zu halten und sie sollen dann von aller Arbeit befreit sein, müssen aber das Versäumte nachholen, was ihnen auch an Sonn- und christlichen Feiertagen gestattet werden soll.

§. 67.

Wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, dürfen die Vorsteher, der Rabbiner und Lehrer am Sabbath und Feiertage die Juden besuchen, auch darf die jüdische Gemeinde überhaupt diese ihre Glaubensgenossen beköstigen, indeß soll dabei der allgemeine Speise-Etat innegehalten, auch eine über den Durchschnitt hinausgehende Vergütung dafür aus der Anstaltskasse nicht geleistet werden.

Art. 8.

U n t e r r i c h t.

§. 68.

Von den für längere Zeit in die Anstalt aufgenommenen Personen sollen in der Regel diejenigen, welche in ihrer Jugend im Unterrichte so sehr vernachlässigt sind, daß sie nicht lesen, oder doch wegen Unwissenheit in geistlichen Dingen, den in §. 62. gedachten Bibelstunden, nach dem Ermessen des Geistlichen, nicht mit vollem Nutzen bewohnen können, wenn sie anders, ihrem Alter nach, noch dazu geeignet erscheinen, getrennt nach Geschlechtern jede Woche einige Unterrichtsstunden durch den Lehrer, unter Aufsicht des Geistlichen, im Lesen, Catechismus und biblischer Geschichte erhalten. Der Geistliche wird hiervon diejenigen bestimmen, welche die Bibelstunden zu besuchen verpflichtet sein sollen. (Vergl. §. 62.)

§. 69.

Einem würdigen Kirchengesange soll auch durch geistliche Gesangübungen, unter Leitung des Lehrers und Oberleitung des Geistlichen, woran sowohl die Aufseher

wie die stimmbegabten Häuslinge freiwillig theilnehmen können, vorgearbeitet werden.

Art. 9.

Behandlung der Kranken.

§. 70.

Ob ein Häusling als Kranker zu behandeln ist, und wann solche Behandlung wieder aufhören soll, ist von der Entscheidung des Arztes abhängig, der auch darüber zu bestimmen hat, ob und welche Abweichungen von der gewöhnlichen Behandlung der Häuslinge resp. der Kranken einzutreten haben.

Soweit der Gesundheitszustand des Kranken nach dem Ermessen des Arztes eine Beschäftigung zuläßt, soll darauf Bedacht genommen werden, ihm eine solche anzuweisen.

§. 71.

Verfällt ein Häusling in eine Geisteskrankheit, so sind sofort die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen.

Welche Behandlung bei vorkommenden Entbindungen eintreten soll und wann die Trennung des Kindes von der Mutter verfügt werden darf, hat der Arzt zu bestimmen.

Art. 10.

Entlassung der Detinirten und Sträflinge.

§. 72.

- 1) Wegen Entlassung der Detinirten vergl. §. 16 der Landarbeitshaus-Ordnung.

Kann ein Detinirter an dem Tage, an welchem die gerichtlich zuerkannte Haft resp. die von der Landes-Polizeibehörde verfügte correctionelle Nachhaft abläuft, wegen Krankheit nicht ohne Nachtheil für seine Gesundheit entlassen werden, so ist bis zur Wiederherstellung damit Anstand zu nehmen, jedoch der Fall der dirigirenden Commission anzuzeigen.

Detinirte, welche mit Krätze oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen vor der Heilung nicht entlassen werden.

Die Zeit einer temporären Krankheit und diejenige, welche bei wieder eingebrachten Flüchtlingen vor der Entweichung bereits verlaufen war, wird

auf die zu verbüßende correctionelle Nachhaft nicht in Anrechnung gebracht, doch darf die Nachhaft nicht über das im Strafgesetzbuch §. 362. vorgeschriebene Maaß von 2 Jahren verlängert werden.

- 2) Die in die Verpflegung der Anstalt übernommenen Landarmen sind, soferne ihre Einlieferung nicht auf Grund des §. 12. Nr. 2. bis 4. der Landarbeitshaus-Ordnung erfolgt ist, zu entlassen, sobald ein zur Uebernahme verpflichteter Armenverband ermittelt ist.

Im Uebrigen steht die Entlassung oder Beurlaubung der Landarmen zum Ermessen der dirigirenden Commission nach Vorschlag des Ober-Inspectors; doch hat der Ober-Inspector nach Kräften dafür zu sorgen, daß für dieselben ein anderweitiges Unterkommen und die Möglichkeit zur eigenen Erhaltung ermittelt wird, und ist denjenigen Landarmen, welche glauben, sich ein Unterkommen selbst verschaffen zu können, der dazu nöthige Urlaubspasß nur dann zu versagen, wenn der Beurlaubung Bedenken aus ihrer Individualität entgegenstehen.

§. 73.

Bei der Entlassung sind den Detinirten und Pfleglingen die eingebrachten Kleidungsstücke und Effecten, soweit darüber nach §. 19. nicht anderweitig verfügt ist, zurückzugeben, eventualiter die nothdürftigen Kleidungsstücke aus den Anstalts-Borräthen, resp. aus dem Nachlasse verstorbener Pfleglinge zu verabreichen.

Ist der zu Entlassende im Besiz von Fleißbelohnungsgeldern, so können davon auf seinen Antrag die nöthigen Ausrüstungs-Gegenstände anderweitig angeschafft, resp. die Anfertigungs- oder Ausrüstungs-Kosten in billiger Weise davon wahrgenommen werden.

Inwieweit der Ober-Inspector oder der Geistliche es für angemessen finden, ihre Vermittelung für das spätere Fortkommen eines Entlassenen eintreten zu lassen, bleibt ihrem Ermessen verstellt.

Tit. V.

Von der oeconomicischen Verwaltung der Anstalt.

Art. 1.

Von der Feststellung des Stats.

§. 74.

Der nach §. 7. der neuen Landarbeitshaus-Ordnung aufzustellende Etat wird alljährlich um Michaelis für das diesem Jahre nachfolgende Rechnungsjahr vom

Ober-Inspector entworfen, von der dirigirenden Commission geprüft und festgestellt und sodann dem Ministerium des Innern überreicht.

Bei der Aufstellung des Etats ist für die einzelnen Positionen der Durchschnitt der in den beiden letzten Rechnungsjahren vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, wiewohl in der Art zum Grunde zu legen, daß alle außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in Abzug gebracht, sämtliche Positionen der Ausgabe hinsichtlich des fortdauernden Bedürfnisses genau geprüft, eventuell motivirt, und wenn sich Ersparungen als zulässig herausstellen, entsprechend abgemindert werden.

Außerordentliche Ausgaben sind bei Einreichung des Etats an das Ministerium des Innern speciell zu motiviren.

§. 75.

Der vom Ministerium des Innern genehmigte Jahres-Etat dient der oekonomischen Verwaltung zur Grundlage dergestalt, daß alle Ausgaben über den Betrag der nach den einzelnen Titeln etatisirten Mittel hinaus ohne Genehmigung des Ministerii des Innern unstatthaft, und alle nicht speciell etatisirten außerordentlichen Ausgaben von der Genehmigung der dirigirenden Commission abhängig sind.

Verwendungen der an einer Etat-Position ersparten Summen zu Ausgaben, welche in andere Titel oder in einen anderen Jahrgang gehören, sind gleichfalls von der Genehmigung des Ministerii des Innern abhängig.

Die dirigirende Commission hat in Fällen, in welchen sich die Ueberschreitung des Etats in einzelnen Titeln nicht vermeiden läßt, an das Ministerium des Innern zu berichten.

Art. 2.

Vom Cassen- und Rechnungswesen.

§. 76.

Es werden Geldrechnungen geführt:

- 1) für die Hauptcasse, über die im Jahres-Etat festgestellten Einnahmen und Ausgaben; die Ueberschüsse derselben gehen an die folgende Jahresrechnung über, welche umgekehrt das etwaige Deficit zu decken hat;
- 2) für den Fabrikbetrieb, der alles begreift, was durch Bearbeitung einen erhöhten Werth erhält, mit Ausnahme der Producte aus Erden, die als zum Feldoekonomiebetrieb gehörig betrachtet werden. Der Fabrikbetrieb hat seinen besonderen Fonds, welcher am Jahreschluß, bezüglich in Geld und Geldeswerth, ihm verbleiben muß, so daß, was sich mehr vorhanden findet, als Gewinn aus diesem Betrieb, zur Hauptcasse geführt wird. Dieser Betrieb

steht übrigens zu der Anstalt ganz in demselben Verhältniß, wie jede Privatperson, von welcher er kauft, oder an welche er verkauft, nur so, daß wenn er z. B. an die Hauptcasse Kleidungsstücke zur Bekleidung der Detinirten verkauft, der Werth davon einmal in der Betriebsrechnung in Einnahme und dann in der Hauptrechnung in Ausgabe erscheint, während wenn von einem Fremden gekauft wäre, der Posten nur einmal und zwar in der Hauptrechnung in Ausgabe vorkommen würde;

- 3) für den Feldöconomietrieb, von dem dasselbe gilt; die Hauptbranche desselben bildet die Ziegelei;
- 4) für die Hausöconomie, welche die Beköstigung der Aufseher und Detinirten bestreitet und aus der Hauptcasse dafür bezahlt wird: auch diese hat ihren festen Fonds;
- 5) für die bei der Anstalt deponirten Gelder — im Wesentlichen die Kleinigkeiten, welche die Eingelieferten mit einbringen, und insofern sie nicht in der Anstalt erlaubte Verwendung daraus gemacht oder für angerichteten Schaden Abzüge erlitten haben, auch wieder mit hinausnehmen;
- 6) für die Fleißbelohnung — die monatlichen Einzahlungen aus der Hauptcasse für jede einzelne Person und die für dieselbe gemachten Auszahlungen;
- 7) bei besonders etatisirten Bauten über die bewilligten Baugelder;

§. 77.

Darnach sind folgende Bücher und Rechnungen zu führen:

- 1) das Diarium, worin für alle vier im §. 76. sub 1—4. gedachten Cassen täglich alle Einnahmen und Ausgaben nach fortlaufender Nummer eingetragen und aus welchem dieselben in die betreffenden besonderen Rechnungen mit Vermerk, wo sie dort zu finden sind, laufend übertragen werden;
- 2) die Haupt-Rechnung über Einnahme und Ausgabe, angelegt nach der Form und den Titeln des Etats und dessen verschiedenen Unterabtheilungen;
- 3) die Fabrik-Rechnung, nach den verschiedenen Branchen geordnet;
- 4) das Ziegelei-Journal, worin alle Einnahmen aus dem Ziegeleibetrieb laufend gebucht werden; dieselben werden von Monat zu Monat übertragen in
- 5) die Feldöconomie-Rechnung, die, nach einem gewissen Voranschlag für Einnahmen und Ausgaben, auch nach Branchen geordnet ist;
- 6) die Hausöconomie-Rechnung. Dieselbe bezieht, neben der Baarschaft aus der vorhergehenden Rechnung, ihre Einnahmen aus der Hauptcasse für die Speisung
 - a. der Aufseher,
 - b. der gefunden und
 - c. der frankten Detinirten

quartaliter postnumerando und inzwischen durch darauf geleistete Vorschüsse;

- 7) die Depositen-Rechnung, die in Einnahme und Ausgabe jahrelang fortläuft, aber jährlich für sich abgeschlossen wird; zum Auffinden der betreffenden Personen ist sie von einem alphabetischen Namenregister mit den entsprechenden Receptions-Nummern begleitet;
- 8) das alphabetisch, unter Hinzufügung der betreffenden Receptions-Nummern geordnete Arbeitsbuch für einen jeden Monat, woraus zu ersehen, wieviel Personen jeden Tag bei jeder einzelnen Arbeit angestellt gewesen;
- 9) das Journal für die Fleißbelohnungen und die Fleißbelohnungs-Rechnung, in welcher letzteren für jeden Detinirten nach alphabetischer Ordnung über die monatlichen Fleißbelohnungen und die davon gemachten Verwendungen Rechnung gemacht wird.

§. 78.

Außer den im §. 77. aufgezählten Büchern über Einnahmen und Ausgaben von Geldern werden noch folgende Bücher über Einnahmen und Ausgaben von Naturalien mit Berücksichtigung des Geldwerthes derselben geführt:

- 1) das Fabrik-Lagerbuch, worin alle Artikel, soweit das möglich ist, durch alle Bearbeitungsstufen bis zum fertigen Gegenstand verfolgt werden;
- 2) das Handwerkerbuch, das sich mit denjenigen Artikeln beschäftigt, welche nicht von Stufe zu Stufe der Bearbeitung, wie die unter Nr. 1. gedachten, verfolgt werden können;
- 3) das Ziegelei-Lagerbuch, das jeden Monat abgeschlossen wird und dann rückfichtlich eines jeden Artikels nachweisen muß, wieviel und zu welchem Geldwerth davon zu Anfang vorhanden gewesen, was im Monatslaufe hinzugekommen und was wieder abgegangen und was somit endlich Bestand geblieben ist;
- 4) das Victualien-Lagerbuch, worin alle übernommenen Artikel eingetragen und jeden Monat die ausgegebenen in Abzug gebracht werden;
- 5) das Inventarium über Ab- und Zugang des beweglichen Eigenthums der Anstalt.

§. 79.

Im Uebrigen normiren für die Führung der Cassen und Rechnungen die den betreffenden Beamten ertheilten Dienst-Instructionen.

Die dirigirende Commission ist verpflichtet, alljährlich wenigstens ein Mal eine Cassen-Revision nach Maßgabe der Verordnung vom 10. Juni 1855 durch eines

ihrer Mitglieder vornehmen zu lassen und das darüber aufzunehmende Protocoll dem Ministerium des Innern mit den Jahres-Rechnungen abschriftlich einzureichen.

§. 80.

Die sämmtlichen Anstalts-Rechnungen sind alljährlich mit dem 1. Juli abzuschließen, in calculo zu revidiren und nebst Belägen der dirigirenden Commission bis zum 1. September vorzulegen.

Die dirigirende Commission hat sodann die Rechnungen aufzunehmen und dieselben nebst Belägen und Aufnahme-Protocoll, sowie unter Anschluß einer vergleichenden Uebersicht über die Resultate des Rechnungsjahres und über die Verwendung der Arbeitskräfte bis zum 1. November beim Ministerium des Innern zur Super-Revision und zur Verfügung über die Liberirung des Berechners einzureichen.

Bei der Aufnahme der Rechnungen sind die einzelnen Titel derselben mit den entsprechenden Titeln des Etats zu vergleichen, sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Pöste gehörig nach Maßgabe des Etats und der für das Rechnungswesen geltenden Vorschriften zu prüfen, über etwa auftretende Erinnerungen der Ober-Inspector resp. die Anstalts-Beamten zu hören und demnächst die zur Erledigung der von Bestand bleibenden Erinnerungen nöthigen Verfügungen zu erlassen. Die Rechnungs-Aufnahme soll zugleich dazu dienen, etwa vorkommende Mißbräuche der Verwaltung zu beseitigen und Verbesserungen des Betriebes in Anregung zu bringen.

Art. 3.

Vom Bauwesen.

§. 81.

Der Ober-Inspector hat darauf zu wachen, daß alle Baulichkeiten in gutem Zustande erhalten werden.

Zu diesem Zwecke ist jährlich vor Aufstellung des Etats die innere und äußere Beschaffenheit aller Gebäude u. zu untersuchen und über alle aufgefundenen Mängel ein specificirtes Verzeichniß mit Kostenanschlag aufzustellen.

§. 82.

Ueber alle vorzunehmenden Reparaturen und Neubauten ist alljährlich ein besonderer Bau-Etat vom Ober-Inspector zu entwerfen und der dirigirenden Commission mit dem Haupt-Etat der Anstalt vorzulegen.

In diesem Etat sind zu trennen und gesondert aufzustellen:

- 1) die Ausgaben für die zur laufenden Erhaltung der einzelnen Gebäude u. in ihrer bestehenden Einrichtung nothwendigen Reparaturen.

Bei Etatisirung dieser Ausgaben ist das ad §. 81. erwähnte Verzeichniß zum Grunde zu legen.

- 2) die Ausgaben für alle baulichen Veränderungen, sowie für Neubauten.

Diese Ausgaben sind durch einen specificirten Kostenanschlag zu justificiren und besonders zu motiviren.

§. 83.

Andere als die im Etat genehmigten baulichen Veränderungen und Neubauten dürfen nicht ausgeführt werden.

Sollten solche im Laufe des Etatjahres dennoch unumgänglich nothwendig werden, so ist die Bestimmung des Ministerii des Innern einzuholen und nur bei Gefahr im Verzuge inzwischen das Nöthige anzuordnen.

§. 84.

Ueber alle im §. 82 Nr. 2. erwähnten baulichen Veränderungen und Neubauten ist besondere Rechnung zu führen, und sind solche Rechnungen beim Rechnungs-Abschluß mit vorzulegen.

Art. 4.

Haus- und Feldöconomie.

§. 85.

Rücksichtlich der Anschaffung und Verwaltung der Verpflegungs-Gegenstände, der Zubereitung der Speisen, für die Aufbewahrung und Verwendung der Vorräthe normiren die betreffenden Etats und die den einzelnen Angestellten ertheilten Dienst-Instructionen.

Die Bewirthschaftung der Ländereien wird durch einen vom Ober-Inspector zu entwerfenden und von der dirigirenden Commission zu genehmigenden Wirthschafts-Plan geregelt.

Ueber die Erträge und Kosten der einzelnen Wirthschaftszweige sind möglichst genaue Uebersichten zu führen und stets vollständig zu erhalten. Aus denselben muß sich insbesondere ergeben, wie hoch der Arbeitsverdienst resp. die Kosten pro Kopf und Jahr zu veranschlagen sind.

§. 86.

Soweit die Anstaltzwecke nicht entgegenstehen, oder nicht erhebliche Kosten-Ersparungen in Betracht kommen, ist darauf zu halten, daß die Bedürfnisse der Anstalt thunlichst aus der eigenen Verwaltung entnommen und aufgebracht werden.

Tit. VI.

Von Sicherheits-Vorkehrungen.

Art. 1.

Von der Wache.

§. 87.

Die Wache unter dem Thore besteht unausgesetzt aus 4 Aufsehern, von denen Einer den ganzen Tag über das Thor bewacht und die anderen in regelmäßiger Ablösung Posten stehen

Dieser Posten wird so aufgestellt, daß er die Zwangsstation, so lange die darin detinirten Häslinge außerhalb des Speisesaals beschäftigt sind, beobachten kann, und hat sonst auf dem Schloßhofe seinen Stand.

Die beiden, die nicht Posten stehen, müssen auf den Ruf des Thorhüters in's Gewehr treten.

§. 88.

Der Thorhüter soll überhaupt auf Alles achten, was in seinem Gesichtskreise vorgeht, und bei allem Ungewöhnlichen sofort die Wache und auch zugleich den Hausmeister avertiren. Abends um 10 Uhr schließt er das Thor ab und trägt die Schlüssel zum Ober-Inspector.

§. 89.

Zum Signalgeben dient im regelmäßigen Verlauf der Dinge die Glocke im Hofe, für besondere Vorkommenheiten dienen dazu Klingelzüge von allen Richtungen her und bei den Wächtern die Pfeife.

Art. 2.

Vom Inspectionsdienste.

§. 90.

Es darf die Anstalt niemals ohne einen Ober-Officianten gefunden werden. Der Ober-Inspector hat zu diesem Zwecke den Inspectionsdienst genau zu regeln, auch Vorkehr zu treffen, daß der Thorhüter immer davon benachrichtigt ist, wer von den Ober-Officianten den Dienst hat.

§. 91.

Abends kurz vor 9 Uhr werden die Aufseher, welche vom Feierabend bis dahin in den Schlaffälen oder anderweitig die Aufsicht geführt haben, von den Nachtwächtern abgelöst; um 9 Uhr aber halten der Ober-Inspector, der Inspector und der Rendant abwechselnd, begleitet von dem Hausmeister und einem Aufseher, überall Visitation zur Prüfung der Ordnung und Sicherung gegen Feuergefähr, und die abtretenden Aufseher haben zu melden, ob sie den Nachtwächtern Alles in Richtigkeit überliefert haben, oder etwas Ungewöhnliches passirt ist.

Insofern der Ober-Inspector die Abendvisitation nicht selbst gehalten hat, müssen der Hausmeister und der Sergeant nach Beendigung derselben ihm Meldung machen.

§. 92.

Der Inspector hat möglichst oft in der Nacht zu verschiedenen Stunden Nachvisitationen zu halten, wobei besonders die Posten und Wächter zu controliren sind.

Art. 3.

Vorkehrungen gegen Brandunglück.

§. 93.

Die größte Wachsamkeit über Feuer und Licht wird von allen Bediensteten gefordert. Daneben sind auf dem Hofe große Feuerküben und in allen Etagen ansehnliche Reservoirs immer mit Wasser gefüllt zu halten. Handspritzen, Feuereimer und Leuchten müssen immer zur Hand gehalten werden, und bei Gefahr wird der Ober-Inspector mit Hülfe des Hausmeisters und Statthalters die Löschanstalten leiten, der Inspector über die Ordnung in den noch unbedrohten Theilen der Anstalt wachen und der Rendant und Registrator die Cassé, die Bücher und die Acten unter seine Obhut nehmen.

Das Einbringen und überhaupt das Vorhandensein von Zündhölzern und Feuer-Apparaten in dem Bereiche der Anstalt ist besonderen Vorschriften zu unterwerfen und jede Contravention dagegen vom Ober-Inspector zu bestrafen.

Tit. VII.

Von Verstorbenen.

§. 94.

Dieselben werden innerhalb dreimal 24 Stunden in einfachster Bekleidung und in einem schlichten Sarge zur Grabstelle gefahren und in der Stille beerdigt.

Ausnahmsweise aber werden an die Anatomie zu Rostock geliefert:

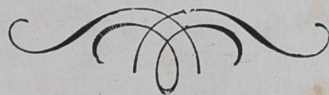
- 1) alle Selbstmörder,
- 2) alle Corrigenden, welche wiederholt zur Verbüßung einer correctionellen Nachhaft in das Landarbeitshaus eingeliefert sind,
- 3) alle Corrigenden, die sich einer Entweichung während ihrer Detentionszeit schuldig gemacht haben.

Tit. VIII.

S c h l u ß.

§. 95.

Es hängt von der dirigirenden Commission ab, ob und in wie weit sie Auszüge aus der Landarbeitshaus-Ordnung und diesem Reglement für die unteren Bediensteten und die Häuslinge zu ihrer Belehrung über ihre Rechte und Pflichten will entwerfen und aushändigen, oder anschlagen oder verlesen lassen.



Das Gleichgewicht zwischen dem Wasser und dem Salz
wird in der Natur durch die Kräfte der Schwerkraft
und der Cohäsion bestimmt. Die Kräfte der Schwerkraft
wirken auf die Masse des Wassers und des Salzes
und bestreben, sie zu trennen. Die Kräfte der Cohäsion
wirken auf die Moleküle des Wassers und des Salzes
und bestreben, sie zu vereinigen.

Die Kräfte der Schwerkraft

Die Kräfte der Schwerkraft wirken auf die Masse
des Wassers und des Salzes und bestreben, sie zu
trennen. Die Kräfte der Cohäsion wirken auf die
Moleküle des Wassers und des Salzes und bestreben,
sie zu vereinigen. Die Kräfte der Schwerkraft
wirken auf die Masse des Wassers und des Salzes
und bestreben, sie zu trennen. Die Kräfte der Cohäsion
wirken auf die Moleküle des Wassers und des Salzes
und bestreben, sie zu vereinigen.

Die Kräfte der Cohäsion

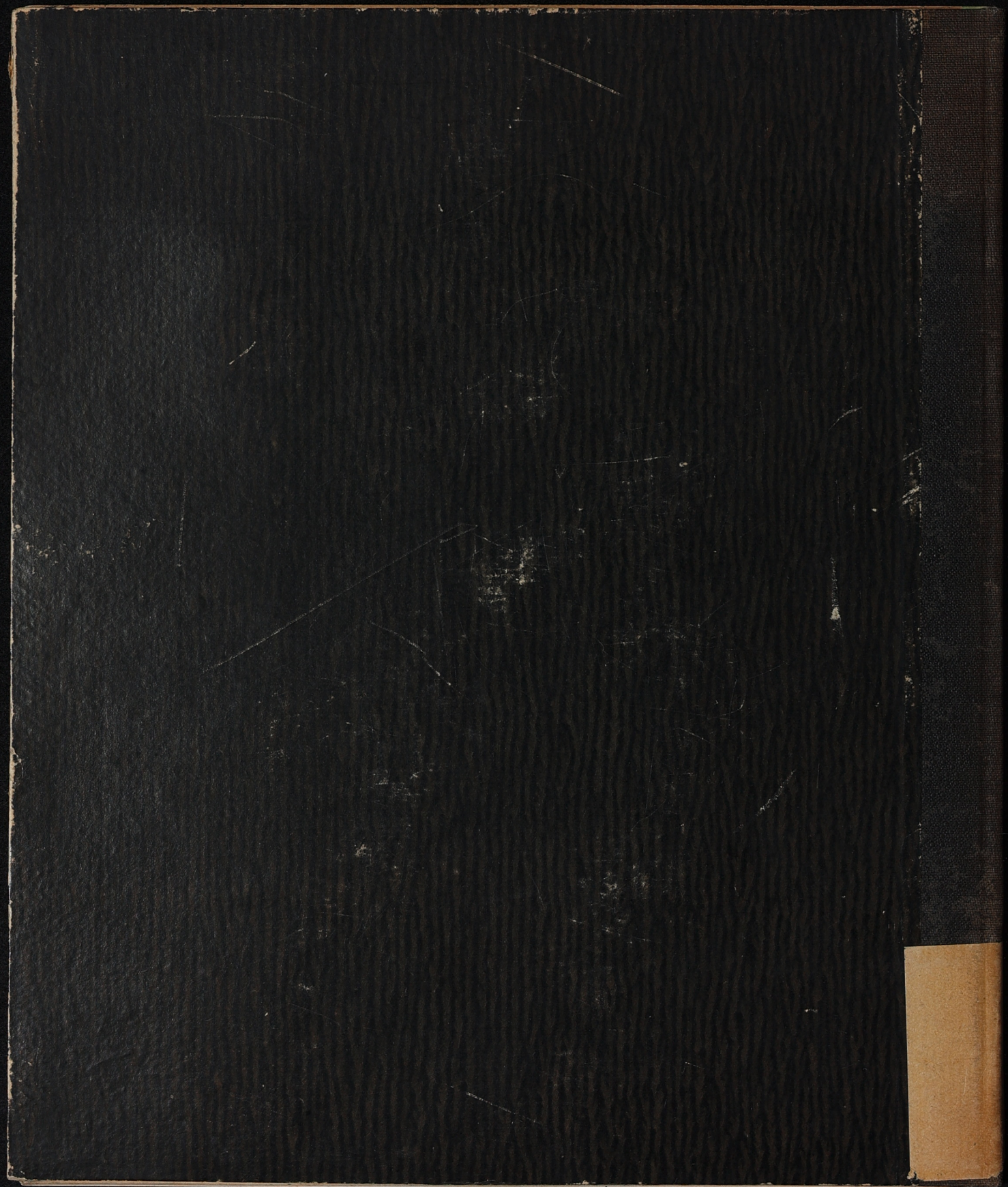
Die Kräfte der Cohäsion wirken auf die Moleküle
des Wassers und des Salzes und bestreben, sie zu
vereinigen. Die Kräfte der Schwerkraft wirken auf
die Masse des Wassers und des Salzes und bestreben,
sie zu trennen. Die Kräfte der Cohäsion wirken auf
die Moleküle des Wassers und des Salzes und bestreben,
sie zu vereinigen. Die Kräfte der Schwerkraft wirken
auf die Masse des Wassers und des Salzes und bestreben,
sie zu trennen.



LBMV Schwerin 33



33\$001278347



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1930430388/phys_0040](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1930430388/phys_0040)

MV 
tut gut.

§. 86.

MSVSystemhaus

Schartart

Druck01

01012025

staltzwecke nicht entgegenstehen, oder nicht erhebliche Kosten-
 acht kommen, ist darauf zu halten, daß die Bedürfnisse der
 is der eigenen Verwaltung entnommen und aufgebracht werden.

Tit. VI.

Von Sicherheits-Vorkehrungen.

Art. 1.

Von der Wache.

§. 87.

er dem Thore besteht unausgesetzt aus 4 Aufsehern, von denen
 ag über das Thor bewacht und die anderen in regelmäßiger
 en

ird so aufgestellt, daß er die Zwangstation, so lange die darin
 außerhalb des Speisesaals beschäftigt sind, beobachten kann, und
 hloßhofs seinen Stand.

nicht Posten stehen, müssen auf den Ruf des Thorhüters in's

§. 88.

oll überhaupt auf Alles achten, was in seinem Gesichtskreise
 n Ungewöhnlichen sofort die Wache und auch zugleich den Haus-
 bende um 10 Uhr schließt er das Thor ab und trägt die
 nspector.

§. 89.

n dient im regelmäßigen Verlauf der Dinge die Glocke im
 Vorkommenheiten dienen dazu Klingelzüge von allen Richtungen
 ernen die Pfeife.

